

Vorwort

Wir leben in einer automobilen Gesellschaft. Die Diskussion um eine Einschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs zeigt, daß für uns die Mobilität und Individualität der Fortbewegung zu den höchsten Gütern zählt.

Durch die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. ein Fahrverbot wird diese Mobilität eingeschränkt. Diese Maßregel bzw. Nebenstrafe ist für den Betroffenen meist in seine Rechte eingreifender als die eigentliche Hauptstrafe. Dies ist auch dem Gesetzgeber bewußt, was sich in der Änderung des § 44 Abs. 1 S. 2 StGB zeigt. Es wurde die Möglichkeit eröffnet, ein Fahrverbot auch bei Straftaten ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr zu verhängen, und die Höchstdauer für ein Fahrverbot auf bis zu sechs Monaten (§ 44 Abs. 1 S. 1 StGB) erhöht.

Sowohl die Entziehung der Fahrerlaubnis als auch das Fahrverbot bewirken faktisch, daß der Täter zumindest einige Zeit kein Fahrzeug mehr führen darf. Er ist hierdurch in seiner individuellen Mobilität eingeschränkt.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Fahrverbot im Strafrecht und Bußgeldrecht haben unterschiedliche Regelungsziele. Als Folge wird einem Verurteilten jedoch durch beides im Endeffekt das Führen eines Kraftfahrzeuges untersagt.

Von den Voraussetzungen und Regelungszielen der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbotes besteht nur teilweise Deckungsgleichheit. Daß die Voraussetzungen und Regelungsziele unterschiedlich sind, muß bei der Verhängung der Nebenstrafe oder der Maßregel beachtet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsvoraussetzungen und Regelungsziele ist eine Verteidigung, die irrelevante Tatsachen vorträgt, mindestens ineffektiv wenn nicht gar schädlich. Gegebenenfalls bewirkt sie, daß das Gericht den wesentlichen Umständen keine Aufmerksamkeit mehr schenkt, weil es sich mit Unwesentlichem auseinandersetzen muß, und so nicht die volle Aufmerksamkeit dem Wesentlichen schenken kann. Schlimmstenfalls werden sogar schädliche Tatsachen vorgebracht.

Anlaßdelikte für die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Verhängung eines Fahrverbotes sind oft Massendelikte. Der Begründungsaufwand in Urteilen ist oft herabgesetzt, was nicht zu beanstanden ist. Einige Gerichte setzten jedoch auch den Prüfungsaufwand bedenklich herab. Oft werden ohne nähere Prüfung des Einzelfalls informelle Straftabellen zugrunde gelegt.

Einer zu starken Herabsetzung des Prüfungsumfanges muß entgegengewirkt werden.

Auf der einen Seite stehen zwar der staatliche Strafanspruch und die Pflicht des Schutzes der Verkehrsteilnehmer. Auf der anderen Seite steht jedoch die Handlungsfreiheit des Betroffenen.

Eine zu ungenaue Prüfung kann nach beiden Seiten schädlich sein.

Meißen, Februar 2020